



Landkreis Biberach

Satzung

über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr in der Fassung vom 16.10.2020

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung Baden-Württemberg (LKrO) und § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) hat der Kreistag des Landkreises Biberach am 15.03.2018, mit der Änderung vom 16.10.2020 folgende Satzung als Allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Allgemeine Vorschrift gilt für das Gebiet des Landkreises Biberach, soweit der in § 4 festgelegte Höchsttarif für den Ausbildungsverkehr des Verkehrsverbundes Donau-Iller-Nahverkehrsverbund Gesellschaft mbH (nachfolgend als Verkehrsverbund DING bezeichnet) Anwendung findet. Sie umfasst auch Haustarife.
- (2) Mit dieser Allgemeinen Vorschrift wird eine einheitliche Rabattierung in den Landkreisen Alb-Donau-Kreis, Biberach und im Stadtkreis Ulm nach § 17 ÖPNVG hergestellt. Die Aufgabenträger stellen sicher, dass eine Änderung nur einheitlich erfolgt.
- (3) Diese Allgemeine Vorschrift findet Anwendung auf den öffentlichen Personennahverkehr, der auf Grundlage einer Liniengenehmigung, die gemäß §§ 42 und 43 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in dem in Abs. 1 bestimmten Verbundgebiet erteilt worden ist, durchgeführt wird oder durchgeführt werden soll (Linienverkehr).
- (4) Vom Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift ausgenommen ist der Schienenpersonennahverkehr nach § 2 AEG, einschließlich des Schienenersatzverkehrs.
- (5) Auszubildende im Sinne dieser Satzung sind Personen gemäß Ziffer 4.5.1 der Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes DING. Im Zweifel gilt § 1 PBefAusgIV.

§ 2

Anwendung des Verbundtarifes

- (1) Personenverkehrsleistungen im ÖPNV nach § 1 Abs. 3 dieser Allgemeinen Vorschrift mit Quelle und Ziel innerhalb des Verbundgebietes dürfen nur zum Tarif des Verkehrsverbundes DING angeboten werden. Dies gilt für den Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift im baden-württembergischen Teil des Verbundgebiets.
- (2) Soweit mit Nachbarverbünden bzw. benachbarten zuständigen Behörden im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr getroffen worden sind oder getroffen werden, sind diese als Übergangstarif Bestandteil des Verbundtarifes DING. Gleiches gilt, sofern zu Nachbarverbünden noch keine Übergangstarife bestehen und daher Haustarife zur Anwendung kommen.

§ 3

Grundlagen des Verbundtarifes

- (1) Alle Betreiber von ÖPNV-Leistungen im Verbundgebiet DING sind verpflichtet, sämtliche Verbundfahrausweise gegenseitig anzuerkennen.
- (2) Innerhalb der Übergangstarifbereiche sind die Verbundfahrscheine gemäß den jeweiligen Übergangstarifbestimmungen anzuerkennen.

§ 4

Tarifbildung und Tarifvorgaben

- (1) Die Tarifbestimmungen, Beförderungsbedingungen und die Preise der einzelnen Fahr-scheinarten werden durch den Verkehrsverbund DING festgesetzt. Dabei sind die tarif-lichen Vorgaben dieser Allgemeinen Vorschrift zu beachten. Satz 2 erstreckt sich ent-sprechend auch auf Haustarife.
- (2) Der Verkehrsverbund DING stellt sicher, dass eine diskriminierungsfreie Teilnahme aller Verkehrsunternehmen, die Leistungen des ÖPNV im Verbundgebiet erbringen wollen, am Verbundtarif gewährleistet ist.
- (3) Der Preis der Zeitkarten für Auszubildende gemäß Ziffer 4.5.1 der Tarifbestimmungen des Verkehrsverbunds DING beträgt 75 % der jeweils entsprechenden Zeitkarten für Je-dermann (tarifliches Abspannverhältnis). Der Jahrespreis für ein AzubiTicket (Tarifbe-stimmungen Ziffer 4.5.1) beträgt das 11-fache des Preises einer Zeitkarte für Auszubil-dende gem. Satz 1 in der Preisstufe 3 (auf einen Euro gerundeter Wert).

§ 5

Ausgleichsregelung

- (1) Der Landkreis Biberach gewährt den Verbundunternehmen auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einen Ausgleich für die ungedeckten Kosten, die durch die Tarifvorgaben gemäß § 4 Abs. 3 dieser Allgemeinen Vorschrift entstehen.
- (2) Die Berechnung der Ausgleichsbeträge erfolgt getrennt für die jeweiligen Linien und Li-nienbündel, die sich aus den Genehmigungs- und Vergabeverfahren nach dem PBefG ergeben.
- (3) Der Berechnung liegen dabei die Erlöse aus Zeitkarten für Auszubildende im Sinne von § 4 Abs. 3 gemäß dem „Einnahmenaufteilungsvertrag zwischen den Verkehrsunterneh-men gemäß Anlage 1, sowie der Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-Gesellschaft mbH über die Aufteilung der Brutto-Fahrgeldeinnahmen aus dem DING-Gemeinschaftstarif“ zu Grunde.
- (4) Gemäß des in Abs. 3 genannten Einnahmenaufteilungsvertrags gehören zur Auftei-lungsmasse Bruttofahrgeldeinnahmen aus Fahrausweisen, aus Übergangstarifen und aus Zuschreibungen für die Anerkennung von nicht nach dem Verbundtarif ausgegebenen Fahrausweisen. Sollten darüber hinausgehend von den Unternehmen Zeitkarten im Ausbildungsverkehr, insbesondere im Rahmen eines genehmigten Haustarifs ausgege-ben werden, so teilen die betroffenen Verkehrsunternehmen dem Verkehrsverbund DING die entsprechenden Daten mit.
- (5) Der Verkehrsverbund DING teilt die gemäß Abs. 2 bis 4 ermittelten Erlöse aus Zeitkarten für Auszubildende im Sinne von § 1 Abs. 5 der Allgemeinen Vorschrift für das Kalender-jahr bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres, getrennt nach Linien bzw. Linienbün-del und unter Benennung des genehmigungsrechtlichen Betreibers des Linien- bzw. Li-nienbündelverkehrs dem Landkreis mit.

- (6) Die auszugleichenden wirtschaftlichen Folgen aus der gemeinwirtschaftlichen Tarifvorgabe werden je Linie bzw. Linienbündel nach folgenden Parametern errechnet:
- a) Ausgangspunkt sind die nach Abs. 5 vom Verkehrsverbund mitgeteilten Erlöse
 - b) Zur Vermeidung einer Überkompensation werden die Erlöse nach Abs. 6a) mit einem Abschlagsfaktor von 0,9 multipliziert
 - c) Dieser errechnete Erlöswert nach Abs. 6b) wird durch das tarifliche Abspannverhältnis von 0,75 gem. § 4 Abs. 3 dividiert
 - d) Der Ausgleichsbetrag für im Ausbildungsverkehr nicht gedeckte Kosten ergibt sich aus dem Produkt des Erlöswertes nach Abs. 6c) und der einheitlichen Rabattierung von 0,25. Diese Rabattierung ergibt sich als Differenz zwischen dem Wert 1 und dem tariflichen Abspannverhältnis.
- (7) Wechselt innerhalb eines Kalenderjahres der Betreiber einer Linie bzw. eines Linienbündels, so ist bei der Zuschreibung sicherzustellen, dass diese anteilig dem Alt- und Neubetreiber zugeschrieben werden.

§ 6

Überkompensationskontrolle – ex post

- (1) Um sicherzustellen, dass die in dieser Allgemeinen Vorschrift enthaltenen Abrechnungsparameter zu keiner Überkompensation im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führen, haben die Verkehrsunternehmen getrennt für jede ausgleichsberechtigte Linie bzw. jedes ausgleichsberechtigte Linienbündel ein Testat vorzulegen.
- (2) Im Testat ist nachzuweisen, dass die auf Grundlage dieser Allgemeinen Vorschrift vereinnahmten Ausgleichsleistungen in Verbindung mit allen sonstigen mit dem Verkehr erwirtschafteten Erlösen im jeweiligen Kalenderjahr maximal die mit dem Betrieb der Linie bzw. des Linienbündels verbundenen Kosten und Aufwendungen, zuzüglich eines angemessenen Gewinns abdeckt. Näheres ergibt sich aus den Bestimmungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.
- (3) Sofern die Linie oder das Linienbündel neben den Tarifvorgaben aus dieser Allgemeinen Vorschrift weiteren gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages unterliegt, reicht als Testat die Bestätigung über die korrekte Zuschussabrechnung im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages durch die zuständige Behörde, die den öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergeben hat, aus. Anderenfalls ist eine Bestätigung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer vorzulegen.
- (4) Wenn das Verkehrsunternehmen keine Nachweise gemäß den Absätzen 1 bis 3 vorlegt, fordert der Landkreis die geleisteten Zahlungen nach pflichtgemäßem Ermessen zurück. Eine Rückforderung erfolgt auch bei Nichteinhaltung der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung und bei vorsätzlich oder fahrlässig fehlerhaften wirtschaftlichen Angaben des Verkehrsunternehmens über Erlöse sowie die wirtschaftliche Situation seiner erbrachten Verkehre im Ausbildungsverkehr, für die Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift gewährt wurden.
- (5) Das Testat ist spätestens 9 Monate nach der Jahresendabrechnung der Ausgleichsleistungen im Rahmen der Allgemeinen Vorschrift vorzulegen.
- (6) Sofern das Testat eine Überkompensation feststellt, ist der Ausgleichsanspruch entsprechend zu kürzen. Zu viel ausgezahlte Mittel sind unverzüglich zurückzuerstatten.

§ 7

Zahlungsmodalitäten

- (1) Der Betreiber eines Linien- bzw. Linienbündelverkehrs erhält im laufenden Abrechnungskalenderjahr zum 15. April einen Abschlag in Höhe von 50 % und zum 15. Oktober

einen Abschlag in Höhe von 45 % des Gesamtbetrags des letzten abgerechneten Vorjahres.

- (2) In den beiden ersten Gültigkeitsjahren der Allgemeinen Vorschrift (2018 und 2019) wird der in Abs. 1 genannte Abschlagsbetrag auf Basis des vom Verkehrsverbund DING für das Jahr 2015 gemäß § 45a PBefG, bezogen auf die jeweilige Linie bzw. das Linienbündel ermittelten Ausgleichsbetrags, berechnet. Dabei ist der mitgeteilte Gesamtbetrag je Linie bzw. Linienbündel mit dem Faktor 0,25 zu multiplizieren. Aus diesem Betrag sind die in Abs. 1 genannten Abschlagszahlungen für das Jahr 2018 und 2019 zu berechnen. Hierzu legt das Verkehrsunternehmen dem Landkreis seine bezogenen Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG aus dem Bezugsjahr 2015 je Linie vor.
- (3) Von dem gemäß § 5 Abs. 6 berechneten Ausgleichsbetrag sind die im jeweiligen Abrechnungsjahr gewährten Abschlagszahlungen abzusetzen. Der Restbetrag ist an das jeweilige Verkehrsunternehmen nach Mitteilung der vom Verkehrsverbund DING ermittelten Zahlen nach § 5 Abs. 5 ohne zeitlichen Verzug an den jeweiligen Betreiber auszubezahlen.

§ 8

Durchführungsvorschriften

Das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift richtet sich, soweit diese Vorschrift nichts anderes bestimmt, nach den Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und der für Zuwendungen geltenden gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen.

§ 9

Veröffentlichung, Datenlieferung und Inkrafttreten

- (1) Die Daten von Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift erhalten, dürfen in den Grenzen der Berichtspflicht des Aufgabenträgers gemäß Art. 7 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 veröffentlicht werden. Die Verkehrsunternehmen können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen übermittelten Daten berufen.
- (2) Sofern das Land im Rahmen der Neuordnung der Ausgleichsleistungen ab dem Jahr 2021 die Zuteilung der Ausgleichsmittel von Nachfrage- und Leistungsdaten wie Fahrplankilometern oder Fahrgastzahlen abhängig macht, sind die Unternehmen verpflichtet, den Aufgabenträgern entsprechende Daten zur Verfügung zu stellen. Die termingerechte und vollständige Datenlieferung ist Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift.
- (3) Diese Allgemeine Vorschrift (Satzung) tritt rückwirkend zum 01.09.2020 in Kraft.

Biberach, den 16.10.2020

Dr. Heiko Schmid
Landrat